



## **Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 28.04.2023**

### **Erster Teil:** Grundsätze für die Wahl

#### **§ 1 Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen in der Vertreterversammlung nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in Form der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl), elektronischen Stimmabgabe (Online-Wahl) oder dem gleichzeitigen Angebot von Brief- oder Onlinewahl (hybride Wahl). Die Form der Stimmabgabe wird vor jeder Wahl durch den Wahlausschuss festgelegt und in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben. Die Stimmabgabe ist nur einmal - in schriftlicher oder in elektronischer Form - zulässig.

Gewählt wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen.

Wahlgruppe 1:	Pflichtmitglieder gem. § 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) und b) BauKaG NRW
Wahlgruppe 2:	freiwillige Mitglieder gem. § 1 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a) BauKaG NRW
Wahlgruppe 3:	freiwillige Mitglieder gem. § 1 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b) BauKaG NRW

#### **§ 2 Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der nach § 7 Absatz 3 BauKaG NRW zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen fest.

#### **§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung jedes Mitglied, das drei Monate vor dem Wahltermin im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist, soweit nicht das Wahlrecht oder die Wählbarkeit aufgrund von § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bzw. 4 BauKaG NRW oder aufgrund anderer Vorschriften nicht gegeben ist. Der Wahlausschuss erstellt das Wahlberechtigtenverzeichnis gem. § 8 auf der Grundlage dieses Mitgliederverzeichnisses.

### **Zweiter Teil:** Vorbereitung der Wahl

#### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Die Vertreterversammlung beruft die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Ingenieurkammer-Bau NRW zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (2) Im Wahlausschuss sollen alle Wahlgruppen vertreten sein.



- (3) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen sowie externe Dienstleister und Sachverständige hinzuziehen. Deren Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ist in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sollen physisch anwesend sein. Ein im Wege der Bild- und Tonübertragung zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 6 Wahltermin**

Der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW bestimmt den letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltermin).

## **§ 7 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Veröffentlichung in dem in der Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorgan den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
  1. den letzten Tag der Stimmabgabe
  2. Ort und Zeit der Veröffentlichung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
  3. die Mitteilung, dass dem Wahlberechtigtenverzeichnis das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer-Bau NRW nach § 3 zugrunde liegt,
  4. die Mitteilung, dass die Wahlunterlagen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin versandt werden,
  5. die voraussichtliche Anzahl der für die Wahlgruppen zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen,
  6. eine Beschreibung des Verfahrens, in dem die Stimmabgabe ermöglicht wird,
  7. die Art und Weise der Übermittlung von Wahlvorschlägen und Einsprüchen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
  8. soweit eine elektronische Stimmabgabe möglich ist, Hinweise über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die z.B. auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

## **Dritter Teil:** Durchführung der Wahl

### **§ 8 Wahlberechtigtenverzeichnis**

- (1) Im Wahlberechtigtenverzeichnis sind die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, unterteilt nach Wahlgruppen 1, 2 und 3 aufzuführen. Es muss für jede wahlberechtigte Person folgende Angaben enthalten: Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname und Anschrift.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist eine Woche nach der Erstellung für vier Wochen während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
- (3) Über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer oder der Einspruchsführerin und dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist, soweit erforderlich, zu berichtigen.
- (4) Im Fall von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss bis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen von Amts wegen das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigen. Eine Berichtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Wahlbenachrichtigung**

Bis spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin versendet die Ingenieurkammer-Bau NRW in Textform an alle wahlberechtigten Personen eine Wahlbenachrichtigung, die Folgendes enthalten muss:

1. allgemeine Erläuterungen zum Wahlverfahren,
2. alle für die wahlberechtigte Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Angaben,
3. Angabe über die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
4. Hinweis, dass ein Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis schriftlich, in Textform, welche die einspruchsführende Person authentifiziert, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis acht Wochen vor dem Wahltermin möglich ist,
5. Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Ingenieurkammer-Bau NRW, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3,
6. Aufforderung, Wahlvorschläge, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3 einzureichen; ein Muster eines Wahlvorschlages ist nach Wahlgruppen beizufügen,
7. Angabe, dass die Wahlvorschläge bis zur siebten Woche vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen müssen und später eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden können,
8. für den Fall einer elektronischen Stimmabgabemöglichkeit Hinweise über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die z.B. auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.



## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können bis sieben Wochen vor dem Wahltermin von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist endet am letzten Tag um 18:00 Uhr.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3 eingereicht werden; die Wahlvorschläge der Wahlgruppen 1 und 3 müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Personen, die der Wahlgruppe 2 von mindestens zwei wahlberechtigten Personen, unter Angaben von Mitgliedsnummern, Vorname, Familienname und Anschrift unterschrieben sein oder in Textform, welche die datenübermittelnde Person authentifiziert, eingereicht werden.
- (3) Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag, und zwar seiner Wahlgruppe, unterschreiben oder im Sinne des Absatz 2 authentifizieren. Jeder Kandidat oder jede Kandidatin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Bei jedem Wahlvorschlag (Liste) muss ein Kennwort, das nicht den Namen eines Verbandes oder einer Gewerkschaft in NRW enthalten darf, angegeben werden.
- (5) Auf dem Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin angegeben werden, die von den jeweils Vorschlagenden bestimmt werden. Diese Vertrauensperson oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gilt als empfangsbevollmächtigt.
- (6) Auf jedem Wahlvorschlag dürfen höchstens zehn Kandidaten oder Kandidatinnen mehr aufgeführt werden als die Anzahl der zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen der jeweiligen Wahlgruppe.
- (7) Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin ist anzugeben: Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname, Anschrift und Wahlgruppe. Ferner dürfen hinter dem Namen eine Verbands-/Gewerkschaftszugehörigkeit sowie ein Tätigkeitsschwerpunkt angegeben werden. Weitere Angaben sind nicht zulässig. Die Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin, in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden, sowie die Bereitschaft, im Falle der Wahl diese anzunehmen, ist schriftlich oder in Textform, welche die datenübermittelnde Person authentifiziert, beizufügen.
- (8) Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist berechtigt, an die Vertrauensperson oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma, Anschrift inklusive E-Mail-Adresse von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Vertrauensperson oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin hat sich in Textform zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

## **§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Einreichung zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.
- (2) Bei der Feststellung von Mängeln der Wahlvorschläge fordert der Wahlausschuss die jeweilige Vertrauensperson auf, innerhalb von einer Woche nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens, den Mangel zu beseitigen.



- (3) Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, gilt der Wahlvorschlag als nicht zur Wahl zugelassen.

## **§ 12 Wahlvorgang**

- (1) Die Wahlunterlagen mit einer Erläuterung zur Stimmabgabe müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin versandt sein. Wird die Wahl als hybride Wahl durchgeführt, beinhalten die Wahlunterlagen Informationen über die schriftliche und elektronische Stimmabgabe.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen.
- (3) Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen wie folgt ab:  
Auf dem Stimmzettel kennzeichnet sie zweifelsfrei den Kandidaten oder die Kandidatin, dem sie ihre Stimme geben will; dabei kann sie einem Kandidaten oder einer Kandidatin bis zu drei Stimmen oder ihre Stimmen beliebig an Kandidaten oder Kandidatinnen auch verschiedener Wahlvorschläge geben. Hierbei ist die wahlberechtigte Person nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten oder Kandidatinnen innerhalb eines Wahlvorschlags aufgeführt sind.
- (4) Hat eine wahlberechtigte Person insgesamt mehr als drei Stimmen abgegeben, sind alle ihre Stimmzettel ungültig. Wird bei der Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe gesperrt.
- (5) Die schriftlich oder elektronisch abgegebene Stimme muss am Wahltermin bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle oder bei einem durch den Wahlausschuss beauftragten externen Dienstleister eingegangen sein.
- (6) Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss die Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl abubrechen.
- (7) Zur Wahrung des Wahlheimnisses muss eine technische Lösung gewährleisten, dass die elektronische Wahlurne von der elektronischen Wahlberechtigtenliste getrennt ist und die Wahlserver vor Angriffen geschützt sind. Der Wahlausschuss muss auf Verlangen die Möglichkeit haben, die Protokolle des elektronischen Wahlsystems einzusehen.



### **§ 13 Schriftliche Stimmabgabe**

Die Wahlunterlagen beinhalten:

- Stimmzettel der Wahlgruppe,
- Wahlumschlag,
- Wahlschein mit einer vorgedruckten, von der wahlberechtigten Person zu unterzeichnenden Erklärung, dass sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihr keine ihr Stimmrecht ausschließenden Gründen bekannt sind und dass sie persönlich abgestimmt hat,
- Rückantwortumschlag.

### **§ 14 Elektronische Stimmabgabe**

Die Wahlunterlagen beinhalten:

- Geeignete Mittel zur Authentisierung der wahlberechtigten Person, welche über Nutzernamen und Passwort mindestens ein normales Vertrauensniveau im Sinne der Richtlinie TR-03107-1 (Version 1.1.1 vom 07.05.2019) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen,
- Hinweise über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die z.B. auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

Die wahlberechtigte Person hat vor der Stimmabgabe zu bestätigen, dass sie die Hinweise auf geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen und entsprechende Maßnahmen ergriffen hat, ihre Stimme persönlich (ggf. mittels einer Hilfsperson) und unbeobachtet abgeben wird.

Die wahlberechtigte Person muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, die Eingabe zu korrigieren und auch ungültige Stimmen abzugeben.

## **Vierter Teil: Wahlergebnis**

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen, getrennt nach Wahlgruppen,
  - a) auf jeden Kandidaten oder jede Kandidatin
  - b) auf jeden Wahlvorschlagentfallen sind.
- (2) In einer ersten Stimmenausswertung wird nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren die Gesamtstimmenzahl eines jeden Wahlvorschlages nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu verteilen sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Kandidaten und Kandidatinnen, als ihm nach den Höchstzahlen zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.



- (4) In einer zweiten Stimmenausswertung werden die innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen ausgezählt, um so die von den Wählerinnen und Wählern gewollte Reihenfolge innerhalb der aufgestellten Wahlvorschläge zu ermitteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen.
- (5) Gewählt ist jeder Kandidat oder jede Kandidatin, der oder die durch das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 einen Sitz aufgrund der auf ihn oder sie entfallenden Wählerstimmen erlangt hat.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist in der Wahl Niederschrift festzuhalten und nach der Bestätigung durch die anderen Mitglieder des Wahlausschusses von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterschreiben. Die Bestätigung der Mitglieder des Wahlausschusses ist in der Niederschrift festzuhalten.

### **§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss veröffentlicht das festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in dem nach der Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorgan der Kammer.

### **§ 17 Nachfolgeregelung**

Lehnt ein gewählter Kandidat oder eine gewählte Kandidatin die Annahme der Wahl ab, legt ein Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nieder, endet seine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW, wechselt es die Wahlgruppe oder ist durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden, so ermittelt der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses den Nachfolger oder die Nachfolgerin nach den Grundsätzen von § 15 auf der Grundlage des festgestellten Wahlergebnisses.

## **Fünfter Teil: Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

### **§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Belege der Bekanntmachungen, Wahlberechtigtenverzeichnis, Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen) sollen zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung der nächsten Vertreterversammlung vernichtet werden. Alle Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften können nach Anordnung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auch früher vernichtet werden, sofern die Einspruchsfrist abgelaufen ist und kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde.

## **Sechster Teil:** Schlussvorschriften

### **§ 19 Ergänzende Vorschriften**

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wurde nach Beschluss durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und Genehmigung der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 10.05.2023 ausgefertigt.

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Fassung.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05.05.2023, Aktenzeichen 613-53.09.11.01-00002/2022-0005278.